

# Benutzungsordnung

der Stadt Wittlich für das DFB-Minispielfeld an der Georg-Meistermann-Grundschule  
vom 2. Oktober 2009



Zur Regelung der Nutzung der Sportanlage „DFB–Minispielfeld“ erlässt die Stadt Wittlich folgende Benutzungsordnung:

## § 1 Nutzungszweck

1. Das DFB – Minispielfeld steht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung als Sportplatz offen.
2. Es ist nicht erlaubt, den Platz für einen anderen als den in Absatz 1 genannten Zweck zu benutzen.
3. Das DFB–Minispielfeld wird von der Stadt Wittlich unterhalten.

## § 2 Nutzungsberechtigte

1. Das DFB–Minispielfeld steht der Georg–Meistermann-Grundschule für den Sportunterricht zur Verfügung.
2. Für Kinder und Jugendliche steht die Anlage zur sportlichen Betätigung als Fußballplatz zur Verfügung.
3. Sonstige Nutzungen der Sportanlage sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Wittlich zulässig.

## § 3 Nutzungszeiten

1. Während der Schulzeit hat die Georg–Meistermann-Grundschule bei der Nutzung des DFB–Minispielfeldes im Rahmen des Sportunterrichtes von Montag bis Donnerstag jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr Vorrang.
  - Von 16.00 Uhr bzw. Freitag von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr steht es Kindern und Jugendlichen frei zur Verfügung.
  - Samstags steht es Kindern und Jugendlichen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr offen.
2. Während den Schulferien kann das Minispielfeld von Kindern und Jugendlichen von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr genutzt werden.
3. Außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung des Platzes untersagt.
4. Die Stadt Wittlich kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen.

## § 4 Bestimmungen über die Benutzung

1. Fußballschuhe mit Kunststoffstollen oder Noppen sind das optimale Schuhwerk. Metallstollen sind nicht erlaubt.
  - Bedingt geeignet sind Sportschuhe mit flachen Sohlen, da diese nicht direkt in das Gummigranulat eingreifen und die Rasenfasern flächig niedergedrückt werden.
  - Der Rasen darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Absätzen betreten werden, da es dabei zu Schädigung der Rasenhalme und des Gesamtsystems kommen kann.
2. Nach jeder Nutzung sind die im Bereich des DFB – Minispielfeldes zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig zu entfernen.
3. Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Spielfeldes, insbesondere
  - das Abstellen/Befahren von/mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.
  - das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen, Flaschen etc.
  - das Mitbringen von Glasflaschen
  - das Rauchen auf dem gesamten Gelände
  - Feuer und offene Flammen auf dem Rasen

- das Mitbringen von Tieren
- das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden
- das Konsumieren von alkoholischen Getränken.

Weiterhin untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der sonstigen Einrichtungen und Bestandteile der Anlage, insbesondere

- das Besteigen und Überklettern der Bandeinfassung sowie des Ballfangnetzes
- das vorsätzliche Beschießen des Ballfangnetzes
- anstößige Verhaltensweisen (z.B. Urinieren auf dem Gelände).

4. Begrenzung der Nutzungszeit bei mehreren Nutzergruppen:

- Die Benutzung der Anlage ist auf 30 Minuten je Gruppe beschränkt.

5. Sperrung der Anlage:

- Das Minispielfeld ist witterungsbedingt bei Schnee und Eis gesperrt.

## **§ 5 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden mit Platzverweis geahndet. Bei strafbaren Handlungen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 2. Oktober 2009 in Kraft.

Wittlich, den 2. Oktober 2009  
Stadtverwaltung Wittlich  
Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister